

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG

Vertreten durch die

Bürgerwindpark Borgentreich Verwaltungs GmbH

Diese vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Georg Hoppe, Herrn Tobias Roeren-Wiemers,

Herrn Ferdi Stamm, Herrn Dr. Harm tho Seeth

Dorfstraße 15

34434 Borgentreich

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0049/22/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 15.08.2024

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 31.10.2022 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Gesamthöhe von 200,00 m an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Borgentreich, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standorte der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM- 32U)	north (UTM32U)
WEA 1	Borgentreich	Borgentreich	24 / 7, 38	516.741	5.715.649
WEA 2	Borgentreich	Borgentreich	24 / 6, 18, 24	516.301	5.715.378
WEA 3	Borgentreich	Borgentreich	24 / 40 / 41	516.763	5.715.215
WEA 4	Borgentreich	Borgentreich	26 / 16, 18, 19	517.202	5.714.984
WEA 5	Borgentreich	Borgentreich	24 / 22, 23, 76	516.085	5.714.892

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	5
IV. Hinweise	37
V. Begründung	42
1. Verfahren	42
2. Einwendung	44
3. Befristung der Genehmigung.....	44
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	45
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	65
VI. Gebührenfestsetzung	109
VII. Ihre Rechte	110
VIII. Hinweise der Verwaltung	110
IX. Anhänge	111
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	111
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	112

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V162-6.2 MW „EnVentus“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Stahlrohrturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	79,35 m
Rotorfläche	20.612,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s
Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	119,00 m
Gesamthöhe	200,00 m
Untere Streichhöhe	38,00 m
Nennleistung	6.200 kW
Schallleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	106,9 dB(A)
Flügelspezifikation	Trailing Edge Serrations

Tagbetrieb:

Die Anlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 104,8$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,9$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlagen **WEA 1** und **WEA 2** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.000$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA_n} = 104,3$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,4$ dB(A) bemessen.

Die Anlage **WEA 3** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 5.057$ kW Nennleistung (Mittelspannung, Mode S02) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 102,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 104,1$ dB(A) bemessen.

Die Anlage **WEA 4** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 5.600$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 104,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 106,1$ dB(A) bemessen.

Die Anlage **WEA 5** des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 4.841$ kW Nennleistung (Mittelspannung, Mode SO3) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 101,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 103,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 1-5	Vestas V162-6.2 MW	Volllast	6.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 1 und 2	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (PO6000)	6.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 3	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (SO2)	5.057 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 4	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (PO5600)	5.600 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 5	Vestas V162-6.2 MW	Red. Modus (SO3)	4.841 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **1.100.214,50 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanschlüsse nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage

verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße

- 100, 26532 Großheide vom 03.08.2022 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 04.08.2022 zugrunde gelegen haben.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
 - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte,

sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Die Windenergieanlagen **WEA 1 – WEA 5** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m Nabenhöhe sind zur Tagzeit in offener Betriebsweise PO6200 mit dem mittleren Schalleistungspegel von 104,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 1, 2, 3, 4, 5: Vestas V162-6.2 MW, <u>Tagbetrieb</u>, Mode PO6200, 6.200 kW, Nabenhöhe 119 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	104,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	106,5
Lo, Okt [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1	106,9

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen **WEA 1** und **WEA 2** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m Nabenhöhe sind zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise PO6000 mit dem Maximalwert von 104,3 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,4 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des

genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 1, 2, Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u>, Mode PO6000, Nabenhöhe 119,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5	104,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2	106,0
Lo, Okt [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	79,6	106,4

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le, max, Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo, Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 3** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise SO2 mit dem Maximalwert von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 3, Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u>, Mode S02, Nabenhöhe 119,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	90,8	93,6	86,5	76,4	103,7
L_{o, Okt} [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	89,1	94,0	86,9	76,8	104,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

L_{e, max, Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o, Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 4** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise PO5600 mit dem Maximalwert von 104,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4 , Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode PO5600, Nabenhöhe 119,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7	104,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4	105,7
L_{o, Okt} [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8	106,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

L_{e, max, Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o, Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 5** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise SO3 mit dem Maximalwert von 101,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 103,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 5 , Vestas V162-6.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode SO3, Nabenhöhe 119,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7	101,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4	102,7
Lo,Okt [dB(A)]	84,0	91,7	96,5	98,2	97,1	92,9	85,9	75,8	103,1

L_{Wa}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen **WEA 1**, **WEA 2**, **WEA 3**, **WEA 4** und **WEA 5** sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.

8. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
9. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissi-

onswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

11. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 6 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für die jeweils beantragten Betriebsmodi geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
12. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die einzelnen WEA ergeben sich insofern folgende Betriebsmodi für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellerangaben, Dok-Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021).

WEA 1: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 2: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 3: Betriebsmodus SO5, 4.255 kW

WEA 4: Betriebsmodus SO3, 4.841 kW

WEA 5: Betriebsmodus SO6, 3.622 kW

13. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die

Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

14. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

15. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW – vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
16. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65

dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

17. Die Schattenwurfprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 04.08.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
18. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IP	Beschreibung
IP 02	Berghaus 1, Borgentreich
IP 05	Alte Bundesstraße 3, Borgentreich
IP 52	Ortsholz 1, Borgentreich
IP 55	Windmühle 1, Borgentreich
IP 56	Schweckhauser Straße 3, Borgentreich
IP 57	Schweckhauser Straße 2, Borgentreich
IP 59	Elendsburg 1, Borgentreich

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

19. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an allen Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
20. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
21. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
22. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.

3. Das Brandschutzkonzept Nr. IS-ESM4-MUC/wi vom 23.07.2020 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das geotechnische Gutachten vom 27.09.2022 (Nr. 222344-1) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
5. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
6. Der Prüfberichte für die Typenprüfung für den Turm und die Fundamente vom 14.01.2022 (Prüfnummern: 3079670-41-d Rev. 03 und 3015984-501-d Rev. 03), Geltungsdauer bis zum 27.10.2024, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.
7. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 10.10.2022 (Nr. I17-SE-2022-290) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
8. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
9. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
- Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

10. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
11. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
12. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.
13. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
14. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

- Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 05.07.2024,
- der LBP-Nachtrag vom 03.07.2024, jeweils des Büros enveco GmbH, 44149 Münster,
- der Artenschutzbeitrag (AFB) vom 31.05.2022,
- die Artenschutzrechtliche Prüfung II vom 17.06.2024, jeweils des Dr. rer. nat. Olaf Denz, 53343 Wachtberg.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist jede Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb jeder WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung jeder Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)

- b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
 6. Störungen während des Betriebs einer Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die betroffene Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
 7. Sofern sich, z. B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus, Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
 8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An den WEA 2 und 4 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring

von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

- 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Dabei sind die Ergebnisse der WEA 2 auf die WEA 1 und 5 und die Ergebnisse der WEA 4 auf die WEA 3 zu übertragen. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb aller 5 WEA festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch

engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).

11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Im Umkreis von 131,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Für den dauerhaften Verlust der Brutfläche von 10 Paaren der Feldlerche sind gem. Maßnahme A1AR/CEF im LBP-Nachtrag vom 03.07.2024 (S. 2ff) vor Baubeginn mind. 5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche einzurichten. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskonzept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche (O2.1/O2.2) entsprechen. Die Ersatzfläche muss außerhalb der dort definierten Meideabstände liegen.

Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im LBP (Karten 3a-e) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich einer Puffers von 100 m, zum Zwecke des Beginns der Baufelderdräumung verstanden.

Die Fläche muss bis zum vollständigen Rückbau der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6 (tlw.).

16. Für den dauerhaften Verlust der Brutfläche von einem Paar des Rebhuhns an der WEA 4 ist gem. Maßnahme A3AR/CEF im LBP-Nachtrag vom 03.07.2024 (S. 3 ff.) vor Baubeginn bis zum vollständigen Rückbau der WEA mindestens 1,0 ha Ersatzlebensraum, jeweils hälftig als einjährige und zweijährige Ackerbrache anzulegen. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskon-

zept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für das Rebhuhn (O2.1/O2.2) entsprechen. Die Ersatzfläche muss außerhalb der dort definierten Meideabstände liegen.

Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im LBP (Karte 3d) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich einer Puffers von 100 m, zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Fläche muss bis zum vollständigen Rückbau der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6 (tlw.). Eine gemeinsame Nutzung mit der Fläche aus Nebenbestimmung 16 ist für 0,5 ha der einjährigen Ackerbrache zulässig. Die Fläche der zweijährigen Ackerbrache muss sich unmittelbar längsseitig anschließen.

17. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für den Goldregenpfeifer sind entsprechend der Maßnahme A2AR/CEF im LBP-Nachtrag vom 03.07.2024 (S. 8 ff.) jährlich bis zum vollständigen Rückbau der WEA mind. 10 ha Ersatzlebensraum zu schaffen. Um eine sinnvolle Einbindung in eine Fruchtfolge zu ermöglichen, sind dafür 3 Teilflächen (Blöcke) mit insgesamt ca. 30 ha Fläche vorzuhalten, von denen jährlich ein Block von mind. 10 ha entsprechend der Vorgaben der Maßnahme zu bewirtschaften ist. Die Flächen sind wie folgt zu verorten:

Block 1: Gem. Borgentreich, Flur 41, Flurstücke 45, 46, 49, 50 (tlw.); Gesamtgröße 102,877 m²

Block 2: Gem. Borgentreich, Flur 41, Flurstücke 39, 43; Gesamtgröße 100.637 m²

Block 3: Gem. Borgentreich, Flur 40, Flurstücke 34, 50, 51, 53, 54,

58; Gesamtgröße 105.705 m²

Der Bewirtschaftungszyklus hat den Vorgaben der Maßnahme A2AR/CEF zu entsprechen:

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
	FJ	H	FJ	H	FJ	H
Block 1	Bra – SG folgend					Vorher WG – Bra
Block 2		Vorher WG – Bra	Bra – SG folgend			
Block 3				Vorher WG – Bra	Bra – SG folgend	
Anmerkungen:						
Der Bewirtschaftungsplan sieht einen 3 jährigen Turnus vor, d.h. nach dem 3. Jahr kommt wieder das 1. Jahr						
Bra = Ackerbrache (frisch gegrubbert)						
SG = Sommergetreide (Aussat ab 21.04.)						
WG = Wintergerste (Ernte vor dem 01.08.)						
Zeitraum: Frühjahr = 11.02. - 20.04.; Herbst = 01.08.-20.12						
Zielarten: Grp = Goldregenpfeifer; Mrp = Mornellregenpfeifer; Ki = Kiebitz						
Die Vegetationshöhe darf zu den Rastzeiten nicht höher als 10 cm sein.						

18. Die Wirksamkeit der Ersatzlebensräume ist über ein Monitoring in zwei Schritten nachzuweisen:

18.1 Vor Beginn der Errichtung des Mastes der WEA ist der uNB ein Nachweis über die maßnahmenkonforme Bewirtschaftung gem. Maßnahme A2AR/CEF des LBP-Nachtrags vom 03.07.2024 der vorgesehenen Ausweichfläche vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Mastes ist für die in Maßnahme A2AR/CEF benannten und für die jeweilige Rastperiode vorgesehenen Ausweichflächen ein Nachweis über die maßnahmenkonforme Bewirtschaftung, z. B. in Form einer Ackerschlagkartei, die mindestens die Angaben für die Feldfrucht, Einsaatdatum, Erntedatum sowie Datum und Art von Bodenbearbeitungsmaßnahmen enthalten muss, vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind der uNB auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Sie müssen erkennen lassen, dass mindestens eine der Ausweichfläche in jedem Jahr zum Frühjahrzug (21.02. - 20.04.) und zum Herbstzug (01.10. bis 30.11.) maßnahmenkonform bewirtschaftet wurde.

18.2 Für den Nachweis der Nichtverschlechterung der Rastpopulation sind in den unmittelbar nach Errichtung des Mastes der letzten WEA folgenden drei Rastzyklen der Frühjahrs- und Herbst-rast, Kartierungen im 1.000 m Radius der WEA und auf dem jeweils als Ausweichfläche bewirtschafteten Block aus Nebenbe-

stimmung F. Ziffer 17 vorzunehmen. Die Kartierungen sind entsprechend dem Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang Anhang A (2021) für den Goldregenpfeifer (Blatt A140, Nr. 1.2) durchzuführen. Die Kartierungen müssen jeweils als Dekadenzählung über die gesamte Rastperiode (Anhang 4 des Leitfadens: 21.02. - 20.04. und 01.10. bis 30.11., entsprechend der Wertungsgrenzen für die Frühjahrs- oder Herbstrast) durchgeführt werden. Auch eine häufigere als einmal pro Monatsdekade durchgeführte Zählung ist zulässig. Der uNB ist jeweils nach Abschluss jeder Kartierung einer Rastperiode unaufgefordert ein Kartierungsprotokoll vorzulegen. Aus diesem müssen mindestens das Beobachtungsdatum, die Uhrzeit, die Dauer, die Witterungsverhältnisse, die Individuenzahl und die Verhaltensweise von Goldregenpfeifern an jedem Beobachtungstermin hervorgehen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens an drei Terminen innerhalb mindestens einer Rastperiode (d. h. Frühjahrs oder Herbstrast) mindestens 11 rastende Individuen vorgefunden wurden. Sofern diese Bedingungen einmalig innerhalb der zu beobachtenden 6 Rastperioden erfüllt werden, sind weitere Kartierungen nicht mehr erforderlich.

Sofern die o. g. Bedingungen auch nach 6 Rastperioden nicht erfüllt wurden, ist der uNB innerhalb eines Monats nach Abschluss der letzten Rastperiode ein Bericht vorzulegen, warum aus fachgutachterlicher Sicht keine ausreichende populationsstützende Wirksamkeit der Ausweichflächen erreicht werden konnte und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit vorgeschlagen werden. Sofern dabei die Anlage neu verorteter Flächen vorgeschlagen wird, müssen diese weiterhin als zusammenhängender Block von mind. 10 ha ausgelegt sein, wobei im Idealfall eine möglichst quadratische Gesamtfläche anzustreben ist.

19. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
20. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu un-

terbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.

21. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
22. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
23. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
24. Die in den Karten 3a-e des LBP vom 07.05.2024 dargestellten dauerhaften Zufahrten zu den WEA dürfen eine Breite von 4,5 m nicht überschreiten. Die Zufahrten zu den WEA 1, 2, 3 und 5 sind - abweichend von den Karten 3a, 3b, 3c und 3e in weitgehend direkter Linie von der Kranstellfläche zum vorgesehenen Wirtschaftsweg anzulegen, wie dies in den Anlagen dieser Stellungnahme (durch die uNB modifizierte Karten 3a, 3b, 3c, 3e) skizziert ist. Vor Baubeginn ist der uNB eine abschließende Trassenplanung dieser internen Zuwegungen vorzulegen. Ein Baubeginn ist erst nach Zustimmung der uNB über die vorgelegte Trassenplanung zulässig.
25. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 18.713 Biotopwertpunkten erfolgt multifunktional auf der Ersatzlebensraumfläche für die Feldlerche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 15 auf mindestens 9.357 m² des Grundstücks Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6, durch eine ganzjährige Bewirtschaftung als selbstbegrünte Sukzessions-Ackerbrache. Eine Einsaat von Nutzpflanzen wie z. B. Phacelia ist nicht zulässig.

26. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 8.211 m² des Grundstücks Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6 durch Umwandlung von Acker in eine Ackerbrache. Die Kompensation kann multifunktional auf einer Teilfläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 25 erfolgen.
27. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 5 WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **160.000 €** festgelegt. Davon entfallen jeweils 32.000 € auf jede einzelne WEA. Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000171** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.

2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt

aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 144-22** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-474-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die

Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.
2. Die Umsetzung der **WEA 5** bedarf einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe am Anlagenstandort (inklusive sämtlicher Zuwegungen, Leitungsgräben, Aufstellflächen etc.) damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Mit der Begleitung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, welche im Vorfeld der Maßnahme bei der Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat. Die Details sind mit der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; Email: lwl-archaeo-loaie-bielefeld(a)lwl.org) frühzeitig abzustimmen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Ab-

schluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der

Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 31.10.2022, hier eingegangen am 03.11.2022, hat die Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG, Dorfstraße 15, 33434 Borgentreich, vertreten durch die Bürgerwindpark Borgentreich Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Georg Hoppe, Herrn Tobias Roeren-Wiemers, Herrn Ferdi Stamm und Herrn Dr. Harm tho Seeth (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 119,00 m im Außenbereich der Stadt Borgentreich beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.01.2022 freiwillig nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt hier die Durchführung einer Vorprüfung und das Genehmigungsverfahren wird mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Bereich der Vorhabensfläche sind mehrere bekannte Brutplätze des Rotmilans verortet.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 08.02.2024 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich dem 15.03.2024 beim Kreis Höxter und der Stadt Borgentreich für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 15.02.2024 bis einschließlich zum 15.04.2024 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 23.05.2024 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Am 23.04.2024 hat die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht als Präsenztermin, sondern in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041) stattfindet. Zur Teilnahme am Verfahren der ersatzweisen Online-Konsultation berechnigt waren Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG). Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechnigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechnigten wurde Gelegenheit gegeben, sich in einer ihnen vorher bekannt zu gebenden, angemessenen Frist, schriftlich beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Moltkestraße 12, 37671 Höxter zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Die Entscheidung über die Durchführung

einer Online-Konsultation wurde am 16.05.2024 öffentlich bekannt gegeben.

2. Einwendung

Zu dem Vorhaben ist insgesamt eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendung wurde im vorstehend beschriebenen Verfahren im Zuge einer Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz entsprechend erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zunächst hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich zu den Einwendungen fachlich zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 28.05.2024 und Stellungnahme vom 21.05.2024 hat sich die Antragstellerin zu der Einwendung geäußert. Diese Stellungnahme wurde dem Einwender mit Schreiben vom 04.06.2024 zugesendet. Bis zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens hatte der Einwender Gelegenheit, sich nochmals zu der Angelegenheit zu äußern. Am 19.06.2024 hat der Einwender sich hierzu nochmals geäußert.

Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einwendung betrifft in maßgeblichen Teilen kleinere Unklarheiten und Untimmigkeiten in den Antragsunterlagen, welche einzelne Formulierungen betreffen und durch die Klarstellung der Antragstellerin oder durch die Festlegung von Nebenbestimmungen in allen Aspekten beseitigt werden konnten. Aspekte, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen, gehen aus der Einwendung nicht hervor. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Aspekte der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 21.05.2024 die erhobenen Bedenken vollumfänglich ausräumt. Defizite in der Artenschutzprüfung, die gegen eine Erteilung der Genehmigung sprechen, sind insofern nicht ersichtlich.

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BlmSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die

beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Borgentreich, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnsberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (IP 12 – Borgentreich, Am Rathaus 22) – ist diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der

Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 können die betroffenen WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die entsprechenden übergangsweisen Betriebsmodi werden in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 04.08.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Borgentreich als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 06.12.2022 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Innerhalb der geltenden Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 hat die Stadt Borgentreich das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt, sodass das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt.

Die Stadt Borgentreich hat allerdings mit einem weiteren Schreiben vom 16.05.2024 darauf hingewiesen, dass den beiden WEA 2 und WEA 5 nicht zugestimmt werden kann, da diese Anlagen sich außerhalb der Kulisse des sachlichen Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold befinden. Dazu wird wie folgt ausgeführt: Zum Zeitpunkt der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatte die Stadt Borgentreich die Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet vorgesehen. Die hier gegenständlichen Anlagen befanden sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb der von der Stadt Borgentreich vorgesehenen Flächenkulisse. Im Dezember 2023 hat die Stadt Borgentreich jedoch von der Verabschiedung eines eigenen sachlichen Teilplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen abgesehen, sodass aufgrund der Vorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB eine Ausweisung weiterer eigener Flächen bis zum 01.02.2024 nicht mehr möglich war.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke, auf denen die o. g. Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, befinden sich im Außenbereich der Stadt Borgentreich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB vorliegen. Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist weiterhin, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 1 BauGB. Dem Vorhaben

stehen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Stadt Borgentreich hatte zunächst im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 28.03.1995, Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 29.01.1998, öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998) drei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um mehrere Flächen nordwestlich von Manrode, östlich von Körbecke und südöstlich von Rösebeck an der Stadtgrenze zu Warburg. Die Standorte der hier gegenständlichen Anlagen befinden sich allesamt außerhalb der damals dargestellten Konzentrationszonen.

In der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998 finden sich ausschließlich Abbildungen eines Ausschnitts des Gemeindegebiets der Stadt Borgentreich mit den Konzentrationszonen und der umliegenden Fläche. Im Urteil vom 29.10.2020 (Az.: BVerwG, 4 CN 2.19) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geäußert und die vorinstanzliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE) insoweit bestätigt, als es für die Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht genügt, wenn in dieser Bekanntmachung nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird. Sofern Flächennutzungspläne eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, muss die Bekanntmachung einer Genehmigung eines Flächennutzungsplans ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen. Die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck hinsichtlich der Ausschluss-

wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erfüllen und hinreichend deutlich machen, dass Vorhaben außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen unzulässig sind. Somit ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 formell fehlerhaft ist, da deren Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist.

Zudem fehlt in der Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplans der textliche Hinweis, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen im gesamten übrigen Außenbereich der Gemeinde nicht mehr als ein i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben anzusehen sind, bzw. der weitere Hinweis, dass die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans Rechtswirkungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Borgentreich entfalten kann.

Somit ist aufgrund der o. g. Ursachen der mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden. Dies stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB dar, welcher als „Ewigkeitsmangel“ ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Darstellungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19, Rn. 23).

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 entfaltet somit keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil dessen Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Borgentreich die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, ist die Genehmigung aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu erteilen.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nieheim für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach

§ 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **1.100.214,50 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.045.950,00 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde jedoch ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht. Dies berücksichtigt zwar unzulässigerweise (nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg. Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig) die Erlöse, die mit dem Verkauf von Anlagenteilen potentiell erzielt werden können, diese lassen sich jedoch aus der Aufstellung herausrechnen, sodass sich Brutto-Rückbaukosten für eine WEA von 220.042,90 € ergeben. Die Aufstellung ist plausibel und nachvollziehbar, sodass entsprechend der geltenden Erlasslage auf diese zur Berechnung der Kosten zurückgegriffen wird. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA mit vergleichsweise niedriger Nabenhöhe von 119 m in einer zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass diese nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die

finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Borgentreich – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat sich im Verfahren zu denkmalschutzrechtlichen Aspekten nicht geäußert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sind einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen. Auch der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat mit Schreiben vom

20.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde u. a. mit Schreiben vom 27.01.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 27.03.2023 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. In diesem Rahmen wurden auch Visualisierungen des Vorhabens eingereicht. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplanten WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen und der verhältnismäßig geringen Höhe von nur 200 Metern nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Zwar befinden sich die geplanten WEA an einem deutlich erhöhten Standort auch im Vergleich zum Umfeld, die Sichtbarkeit der Anlagen und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs jedoch trotzdem auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Borgentreich oder aus Richtung des Ortsteils Natzen) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksich-

tigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen:

- Untersuchungen zur Vogelfauna 2020/2021 für das Windenergievorhaben „Borgentreich-Berghaus“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Herrn Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, 53343 Wachtberg, vom 31.05.2022 (AFB, 27. S.)
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II für das Windenergievorhaben „Borgentreich-Berghaus“ des Herrn Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, 53343 Wachtberg, vom 14.10.2022, einschl. der Nachträge vom 20.07.2023 und 17.06.2024
- „Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen...“ des Herrn Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, 53343 Wachtberg, vom 17.10.2022
- Einlassung „Zum Kompensationsbedarf für Feldlerche, Rebhuhn und Rotmilan...“ des Herrn Dr. Olaf Denz vom 24.05.2023
- „Hinweise zum Umgang mit Vorkommen von Gold- und Mornellregenpfeifer...“ des Herrn Dr. Stefan Krooß, uNB Kreis Höxter, vom 21.02.2023
- „Erwiderung auf die Stellungnahme des Kreises Höxter vom 21.02.2023“ des Herrn Dr. Olaf Denz, vom 27.02.2023
- „Erwiderung auf die zweite Stellungnahme des Kreises Höxter vom 29.06.2023“ des Herrn Dr. Olaf Denz vom 20.07.2023
- Antwort der Bezirksregierung Detmold vom 29.02.2024 zur Betroffenheit von Gold- und Mornellregenpfeifer in Windkraft-Verfahren

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abge-

glichen, dass den Ausführungen im AFB, seinen Nachträgen und der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die durchgeführten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Herrn Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz in 53343 Wachtberg vom 31.05.2022 kommt in Ergänzung mit den o. g. Nachträgen zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetiergruppe der Fledermäuse bei den Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Spezielle Kartierungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt, sind aber auf Grundlage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) vorliegend auch nicht zu fordern. Innerhalb der für den vorliegenden Genehmigungsantrag zu berücksichtigenden Eingriffsflächen finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten von Fledermäusen statt. Ein Auslösen der diesbezüglichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund des Betriebes der WEA wird seitens der Antragstellerin die Anwendung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschlagen (Maßnahme V3AR im AFB vom 20.07.2023, S. 54). Dies und die vorgesehene Ausgestaltung der Maßnahme hält die uNB grundsätzlich ebenso für erforderlich und zielführend, um das betriebsbedingte Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken. Die Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt unter geringer Modifikation des Maßnahmenvorschlags V3AR über die zu erlassenden Nebenbestimmungen entsprechend der Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz in der aktuellen Fassung (2024). Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag erfolgt entsprechend nicht.

Im Falle eines optionalen Gondelmonitoring sind gem. Leitfaden Arten und Habitatschutz bei Windparks pro angefangene 5 WEA 2 WEA mit

Erfassungsgeräten zu bestücken. Aufgrund der Lage und naturräumlichen Ausstattung wird die Bestückung der WEA 2 und 4 gefordert. Die Ergebnisse der WEA 2 sind auf die WEA 1 und 5 zu übertragen, die Ergebnisse der WEA 4 sind auf die WEA 3 zu übertragen.

Eine Betroffenheit anderer Säugetierarten ist nicht zu erwarten, da nach Auswertung vorhandener Daten (LINFOS, Kartierungen) keine Vorkommen vorhanden sind. Für die Gruppen der Amphibien und Reptilien (hier potenziell betroffen Geburtshelferkröte, Laubfrosch, Zauneidechse und Schlingnatter) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen in den Eingriffsbereichen ebenfalls keine Betroffenheiten zu prognostizieren. In der Gruppe der planungsrelevanten Insekten ist lediglich die Art *Phenagris arion* (Thymian Bläuling) potenziell vorkommend. Eine Betroffenheit scheidet auch hier mangels geeigneter Habitats aus. Hinweise auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher auch diesbezüglich nicht zu prognostizieren.

Bezüglich der Avifauna wurden im AFB vom 14.10.2022 insgesamt 31 planungsrelevante Arten einer vertieften Prüfung unterzogen (Tab. 9, S. 56). Alle 31 in Tabelle 9 (S. 58 des AFB) gelisteten Vogelarten sowie die Art Sandregenpfeifer (ein rastendes Individuum) wurden vom Gutachterbüro einer ASP II unterzogen. Sofern bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Betroffenheiten aufgrund der Entfernung der jeweiligen Brutplätze zu den Vorhabenflächen nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden konnten (z. B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz), sind „allgemeine“ Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V1AR, LBP S. 68) auf Zeiten außerhalb der Brutzeit, ggf. i. V. mit einer ökologischen Baubegleitung ausreichend, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 auszuschließen.

Zusätzlich ist für Arten, die nicht nur als sporadische Nahrungs- oder Rastgäste im Untersuchungsgebiet aufgetreten sind (insbesondere Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan) eine unattraktive Mastfußgestaltung (V2AR) vorgesehen und nach Einschätzung der uNB auch erforderlich, um eine Erhöhung des Tötungsrisikos über die Signifikanzschwelle hinaus abzuwenden. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der vorgefundenen Verortung der Reviere bzw. Rastplätze nur für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Goldregenpfeifer notwendig. (s. dazu weiter unten).

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Avifauna, insbesondere für Groß- und Greifvögel der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, sind aufgrund fehlender Brutplätze sowohl im Nah- als auch im erweiterten Prüfbereich nicht zu fordern. Der nächstgelegene Brutplatz einer schlaggefährdeten Art (Rotmilan) befindet sich 2021 in einer Entfernung von ca. 1.600 m nördlich zur WEA 1. Der uNB liegen aktuell keine anderen Erkenntnisse vor.

Ein in 2021 im Nahbereich zu den WEA 3 (240 m) und WEA 2 (460 m) verorteter Brutplatz des Rotmilans ist nach den Ausführungen des Gutachterbüros vom 24.05.2023, vermutlich wetterbedingt, zwischenzeitlich ausgefallen. Noch am 25.11.2022 befand sich dieser Horst nach Inaugenscheinnahme durch die uNB in gutem Zustand, der auf einen Besatz auch in 2022 hindeutete. Der Ausfall des Horstes konnte aber durch die uNB bei einem Ortstermin am 30.05.2023 bestätigt werden.

Wegen der bekannten Reviertreue der Art wurde durch das Gutachterbüro 2023 eine Nachsuche nach Brutplätzen im 1.500 m UG durchgeführt (Schreiben vom 29.06.2023). Besetzte Horste wurden, ebenso wie potenzielle Wechselhorste, jedoch nicht gefunden. Ein aufgrund von Plastikverbau vermutlich auf den Rotmilan zurückzuführender und evtl. als Wechselhorst zu klassifizierender Brutplatz im kleinen Wäldchen ca. 300 m nordwestlich der WEA 1, der 2021 durch einen Mäusebussard besetzt war, wurde dabei unbesetzt vorgefunden. Auch 2024 konnte an diesem Horst weder durch die uNB (26.03.2024) noch durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter (25.04.2024) ein Besatz festgestellt werden. Eine Berücksichtigung als Wechselhorst ist daher lt. Leitfaden Arten- und Habitatschutz aufgrund der zweijährigen Nichtnutzung ausgeschlossen. Zusammenfassend ist daher ein Fehlen von Brutplätzen im zentralen Prüfbereich von 1.200 m zu attestieren.

Vermeidungsmaßnahmen aufgrund von Brutvorkommen im erweiterten Prüfbereich könnten lt. § 45b Abs. 4 BNatSchG auch dann erforderlich sein, wenn eine deutlich erhöhte Nutzung des Rotorbereichs der WEA festgestellt würde. Die vorgelegte Raumnutzungsanalyse lässt dies jedoch nicht erkennen. Zwar ist die RNA mangelbehaftet, da Erfassungen erst ab 20.05.2021 erfolgten (s. Stellungnahme der uNB vom

10.01.2023). Jedoch liegt die Beweislast für eine erhöhte Aktivität im Zeitraum vorher bei der uNB. Dieser liegen diesbezüglich aber keine Erkenntnisse vor.

Hinweis: Sowohl im LBP (S. 46/70) als auch im AFB (S. 85) wird weiterhin die Maßnahme der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung vorgeschlagen (V7AR). Eine diesbezügliche Anordnung erfolgt aus den oben genannten Gründen nicht. Es steht der Antragstellerin jedoch frei, eine solche Maßnahme eigenständig umzusetzen.

Die Maßnahme V8AR im LBP (S. 70, kamerabasierte Abschaltung) zur Verringerung des Kollisionspotenzials für den Rotmilan wird vorliegend nicht weiter betrachtet, da sich keine Abschalterfordernisse ergeben haben.

Feldlerche

Lt. LBP-Nachtrag vom 03.07.2024 gehen durch den Bau der 5 WEA insgesamt 10 Reviere der Feldlerche dauerhaft verloren (WEA 1: 2 Reviere; WEA 2 und 3: jeweils 3 Reviere; WEA 4 und 5: jeweils 1 Revier). Zum Ausschluss des Verbots nach § 44 Abs 1. Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sieht das Gutachterbüro daher die Einrichtung von Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang vor. Dieser soll auf 5 ha des Grundstücks Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6, gemäß der Maßnahme A1AR/CEF (LBP-Nachtrag S. 2/S. 4) eingerichtet werden. Die vorgesehene Fläche erfüllt nach Größe, Lage und Bewirtschaftung (selbstbegrünte oder einzusäende Ackerbrache) die Vorgaben des Leitfadens Methodenhandbuch Artenschutzprüfung und wird daher seitens der uNB als auskömmlich eingestuft.

Rebhuhn

Durch die Anlage der dauerhaften Zuwegung zur WEA 4 kommt es zu einem Lebensraumverlust für ein Brutpaar des Rebhuhns (LBP S. 72), der ebenfalls durch die Anlage von Ersatzlebensraum auszugleichen ist, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden. Lt. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ist dazu die Anlage von 1 ha Ausgleichsfläche pro Brutpaar erforderlich, der zur Hälfte als zweijährige Brache bewirtschaftet wird. Dies soll ebenfalls auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ersatzlebensraum für die Feldlerche erfolgen, wobei 0,5 ha

von dieser Fläche multifunktional einbezogen werden. Der Eignung der Fläche steht nach Auffassung der uNB nichts entgegen, da sowohl die Flächengröße als auch die Lage in Bezug auf potenzielle Störeinflüsse (z. B. Vertikalstrukturen, Verkehrsflächen) sowie die Bewirtschaftung leitfadenskonform angelegt sind.

Goldregenpfeifer

Eine Betroffenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel ergibt sich aus der Lage der WEA innerhalb eines landesweiten Schwerpunktorkommens (SPVK) in Verbindung mit einem tatsächlich dreimal während der Rastvogelkartierung im Frühjahr 2021 vorgefundenen Rastorkommens im Radius von 1.000 m um die WEA 2 und 5 sowie in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 100 m - 280 m) zu dem SPVK. Die vorgefundenen Individuenzahlen (11, 21 bzw. 28 Individuen, vgl. S. 19/20 der ASP II) repräsentieren 2,2 % bis 5,6 % des landesweiten Rastbestandes von It. LANUV weniger als 500 Individuen (<https://artenschutz/naturschutzinformationen.nrw.de>). Ein einfaches Ausweichen der Tiere wird bereits dadurch relativiert, dass alle fünf WEA innerhalb des ausgewiesenen Schwerpunktorkommens errichtet werden sollen und damit im Radius von jeweils 1.000 m die Ruhestätten entwertet werden. Entsprechend hat die uNB Ersatzlebensräume für den Goldregenpfeifer gefordert.

Diese sollen nunmehr mit der Maßnahme A2AR/CEF (LBP-Nachtrag vom 03.07.2024, S. 3 u. 8 ff.) umgesetzt werden. Hierfür sind drei Bewirtschaftungsblöcke von jeweils ca. 10 ha Fläche vorgesehen, die alternierend im Frühjahr und Herbst als Getreideacker/Ackerbrache entsprechend dem Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Anhang B (2020) für den Goldregenpfeifer eingerichtet werden. Der Auswahl der Flächen ging eine intensive Abstimmung der Antragstellerin mit der uNB voraus. Die Flächen befinden sich randlich innerhalb, bzw. knapp außerhalb des ausgewiesenen SPVK, westlich der Ortslage Borgentreich. Jeweils mehrere Flurstücke werden zu den ca. 10 ha großen Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst, so dass im Ergebnis jährlich eine zusammenhängende Ausweichfläche entsteht. Alle Flächenausweisungen berücksichtigen die lt. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung geforderten Meideabstände. Die uNB sieht daher in der Maßnahme A2AR/CEF eine grundsätzlich ausreichende aber auch erforderliche Maßnahme, dem Eintritt des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend entgegenzuwirken.

Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) sieht für die Maßnahme ein populationsbezogenes Monitoring vor, sofern es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt und/oder Vorkommen von landesweiter Bedeutung betroffen sind. Wie bereits ausgeführt, ist mindestens das letztere Kriterium aufgrund der Anzahl der vorgefundenen Exemplare in Verbindung mit der unmittelbaren räumlichen Nähe zum ausgewiesenen Schwerpunktorkommen sowie in Verbindung mit der Errichtung aller 5 WEA innerhalb des SPVK erfüllt. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF“, vgl. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Kap. 3) zu werten. Sie dient dem Ziel, dass „...*die ökologische Funktion* (der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Anm. d. Unterzeichners) *im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke weiterhin gewährleistet ist.*“ (Methodenhandbuch Artenschutzprüfung 2021, S. 33). Insofern ist die grundsätzliche Wirksamkeit zeitlich vor dem die Beeinträchtigung auslösenden Ereignis - hier der Errichtung des Mastes der WEA - nachzuweisen. Die Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen oder der Fundamente ist entsprechend unabhängig vom Nachweis möglich. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz führt in Kap. 9 Anforderungen an ein Monitoring auf. Danach ist ebenfalls nachzuweisen, dass sich die Population („*das Vorkommen*“) gegenüber dem Zustand vor Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

Für die Durchführung des populationsbezogenen Monitorings schlägt die uNB ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Es muss vor Errichtung des Mastes der WEA bis zu deren vollständigem Rückbau die nach der Maßnahmenbeschreibung A2AR/CEF (LBP-Nachtrag vom 03.07.2024, S. 3 u. 8 ff.) vorgesehene Bewirtschaftung der Ausweichfläche nachgewiesen werden.
2. Es muss nach Errichtung der WEA nachgewiesen werden, dass sich die Größe der Rastpopulation durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert hat.

Zu 1. Gemäß Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang A (2020) für den Goldregenpfeifer ist bei einer maßnahmenkonformen Bewirtschaftung der Ausweichflächen von einer sofortigen Wirksamkeit auszugehen (s. dort unter 3 - *Maßnahmen im Acker (O2.1) - Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit*). Ein Nachweis, dass die Fläche tatsächlich

von Goldregenpfeifern als Rastfläche angenommen wird, ist daher vor Errichtung des Mastes nicht erforderlich.

Zu 2. Als Nachweis der Nicht-Verschlechterung der Größe der Rastpopulation greift die uNB die Vorschläge des Gutachterbüros Schmal und Ratzbor vom 13.06.2024 zum benachbarten Verfahren Borgentreich Süd I auf. Darin wird ein dreijähriges Monitoring des Rastbestandes im 1.000 m Radius um die Standorte der WEA sowie auf den Maßnahmenflächen und deren Umfeld vor Inbetriebnahme der WEA vorgesehen. Allerdings ist der Zeitpunkt „vor Inbetriebnahme“ insofern irrelevant, als dass die Störung vorliegend nicht durch die Inbetriebnahme, sondern bereits durch die Errichtung des Mastes der WEA ausgelöst wird. Die uNB fordert daher, die Kartierungen in den ersten drei Jahren nach Errichtung des Mastes der WEA vorzunehmen. Die festgestellten Individuenzahlen dürfen dabei nicht geringer sein als in der Kartierung von 2021, d. h. es müssen mindestens an drei Terminen innerhalb mindestens einer Rastperiode mindestens 11 rastende Individuen vorgefunden werden. Sofern diese Bedingungen innerhalb des dreijährigen Kartierzeitraumes erfüllt werden, sind weitere Kartierungen nicht mehr erforderlich. Sofern diese Bedingungen jedoch nicht erfüllt werden, ist umgehend eine Modifizierung des Vermeidungskonzeptes vorzulegen, die zur dann nächsten Rastperiode umgesetzt und erneut durch ein gleichartiges Monitoring bestätigt werden muss. Der Kartierumfang ist gleichfalls nach den Vorgaben des Methodenhandbuch Artenschutzprüfung - Anhang A (2021) für den Goldregenpfeifer (Blatt A140, Nr. 1.2) auszurichten. Um den Kartiererfolg zu erhöhen, ist auch eine höhere Kartierdichte als eine Dekadenzählung zulässig.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen des im Verfahren eingeholten Gutachtens

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan für fünf geplante Windenergieanlagen - Windenergieprojekt Borgentreich-Berghaus, der enveco GmbH, 48149 Münster, vom 07.05.2024. Die Karten 1, 2 und 3a bis 3e des Anhangs wurden für die WEA 1-5 jeweils vollständig auf einem Blatt separat digital nachgereicht. Ausdruck und Hinzunahme zu den Antragsunterlagen erfolgte durch die uNB

- Landschaftspflegerischer Begleitplan für fünf geplante Windenergieanlagen - Windenergieprojekt Borgentreich-Berghaus, Nachtrag Kompensationsmaßnahmen Feldlerche, Goldregenpfeifer und Rebhuhn, der enveco GmbH, 48149 Münster, vom 03.07.2024

Eingriffsminimierung/Eingriffsbilanzierung

Die vorgelegte Planung für die Ausgestaltung der permanenten Zufahrten zu allen WEA folgt nicht dem Gebot der Eingriffsminimierung des § 15 Abs. 1 BNatSchG und der vorgesehenen Maßnahme VBio1 (LBP S. 71). Ein Erfordernis für die an allen WEA jeweils abschnittsweise geplante Breite über 4,5 m hinaus, auf bis zu 7 m und mehr, ist nicht erkennbar. Ebenso ist keine Notwendigkeit ersichtlich, die dauerhaften Zufahrten für den Anschluss an den nächsten Wirtschaftsweg mit dem geplanten Kurvenradius anzulegen.

Für die Anlage der dauerhaften Zuwegung ist im Sinne der Eingriffsminimierung nur eine Gestaltung zuzulassen, die für eine routinemäßige Wartung der WEA mit üblichen Wartungsfahrzeugen erforderlich ist. Außerplanmäßige Arbeiten, die während der langjährigen Laufzeit der WEA nur möglicherweise erforderlich werden könnten und die den Einsatz schweren Geräts erfordern würden (z. B. der Austausch von Rotorblättern oder Maschinenkomponenten), sind über temporäre Eingriffe durchzuführen.

Die uNB fordert daher zur Reduzierung des Flächenbedarfs jeweils einen direkten Anschluss, ggf. unter Verschwenkung zum Schutz höherwertiger Biotoptypen wie Heckenstrukturen und Bäumen sowie eine Beschränkung der maximalen Breite der dauerhaften Zufahrt auf 4,5 m. Lediglich bei der WEA 4 kann an der Trassenführung (nicht jedoch an der Verbreiterung der Trasse) festgehalten werden, da hier durch eine Verlegung nach Osten unter Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen keine wesentliche Minimierung zu erwarten ist. Ansonsten sollte die Trassenführung grundsätzlich wie in den im Anhang der Stellungnahme beigefügten Karten gestaltet werden. Eine überarbeitete Trassenführung ist der uNB vor Baubeginn zur Prüfung des Gebotes der Eingriffsminimierung vorzulegen.

Hinweis: Die in den Karten 3b, 3c und 3e des LBP dargestellte Bauplanung lässt bereits offenkundig vermeidbare Eingriffe in hochwertige Biotopstrukturen (Bäume, Hecken, Gebüsche) im Zusammenhang mit der externen Erschließung der WEA 2, 3 und 5 erkennen. Die uNB unterzieht solche Eingriffe regelmäßig einer intensiven Prüfung auf Unvermeidbarkeit und stimmt diesen nur unter dieser Prämisse zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unvermeidbarkeit der Eingriffe aktuell nicht gesehen wird. Bei den betroffenen WEA lassen sich die Eingriffe durch Umplanung der externen Zuwegung in weniger wertvolle Bereich leicht minimieren. So kann z. B. bei den WEA 2 und 3 die temporäre Zufahrt von außerhalb der betroffenen Hecke angelegt werden. Ebenso ist nicht erkennbar, warum die Zufahrt zur WEA 5 genau durch die einzige in diesem Bereich befindliche Gehölzreihe gelegt werden muss. Sofern es nach einer etwaigen Genehmigungserteilung zum vorliegenden Verfahren aufgrund der Umplanung der externen Zuwegung auch zu einer Umlegung der internen Bauflächen kommen sollte, wäre dies in einem aktualisierten LBP darzustellen und über ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren gem. § 16 BImSchG zu beantragen.

Kompensation für Eingriffe in Biotope

Als Kompensation für den Eingriff in Biotope ist multifunktional mit den Maßnahmen A1AR/CEF und AR3CEF (Ersatzlebensräume für Feldlerche und Rebhuhn, LBP-Nachtrag S. 2 ff.) die Umwandlung von Acker in eine Ackerbrache auf 5,5 ha des Grundstücks Gem. Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6, vorgesehen.

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung kommt zu einem Kompensationsbedarf von 18.713 Biotopwertpunkten (BWP). Die Umwandlung von Acker in eine Sukzessions-Ackerbrache ergibt lt. LANUV-Biotoptypenliste einen Biotopwertgewinn von 2 BWP/m². Daraus errechnet sich ein Flächenbedarf von 9.375 m² (LBP S. 82). Der vorgesehene Umfang der Kompensation liegt demgegenüber bei 55.000 m² und ist damit ausreichend. Da die aktuell vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf einem umfangreicheren Eingriff beruht, als von der uNB aufgrund des Minimierungsgebotes der Eingriffsregelung zugelassen wird, ist eine Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor einer etwaigen Genehmigung nicht erforderlich. Das vorgelegte Kompensationserfordernis wird unverändert in die vorzuschlagenden Nebenbestimmungen übernommen. Eine Überkompensation kann von der Antragstellerin in ein ggf. bei

Kreis Höxter anzulegendes Ökokonto eingebucht werden und stünde dann für andere Kompensationserfordernisse zur Verfügung. Die Berücksichtigung einer weitergehenden Überkompensation aufgrund der oben geforderten Reduktion der Bauflächen kann dabei berücksichtigt werden, sofern die Antragstellerin eine daran angepasste Eingriffsbilanzierung vorlegt.

Der erforderliche Flächenbedarf für den Eingriff in schutzwürdige Böden (8.211 m², vgl. LBP S. 81) wird durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ebenfalls abgedeckt.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 07.05.2024 (Tab. 19, S. 80) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der 5 WEA mit einer Zahlung von 160.000,00 € zu erfolgen hat. Aufgrund dessen, dass im Radius der 15-fachen Höhe insgesamt nur Landschaftsbildeinheiten des Typs „mittel“ betroffen sind, entfällt formal auf jede WEA der gleiche Betrag von 32.000 €.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter (vgl. LBP Kap. 4.4.2, S. 31 ff.) wurde seitens der uNB nicht vorgenommen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten

Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen

die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die fünf konkret beantragten WEA vom Typ Vestas V162-6.2 MW. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich fünf weitere Alt-WEA im Bestand. Dabei handelt es sich um eine Anlage des Typs TACKE TW600 ca. 2,5 km östlich des geplanten Windparks. Eine weitere Bestandsanlage des Typs TACKE TW300 befindet sich über 3,5 km westlich des Windparks bei Schweckhausen. Drei weitere Bestandsanlagen der Hersteller NEG MICON befinden sich westlich der Ortschaft Bühne ebenfalls in einer Entfernung von über 3,5 km zum Windpark. Zwei weitere Anlagen des Typs Vestas V162 eines anderen Antragstellers, die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, befinden sich knapp 1,5 km in östlicher Richtung nordöstlich der Kernstadt Borgentreich. Hier sind auch weitere vier, derzeit beantragte WEA verortet, die sich gegenüber den hier gegenständlichen Anlagen allerdings in der Reihung der Anträge in einer Vorrangstellung befinden. Die hier gegenständlichen Anlagen berücksichtigen sämtliche der o. g. Anlagen als Vorbelastung.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im

relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweiterung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des aktuellen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkungsbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch

ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann."(vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99)

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA jedoch nicht erfüllt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone war allerdings geplant. Anhaltspunkte, dass hier gemeinsame Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind derzeit allerdings nicht bekannt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nur die fünf gegenständlichen Anlagen zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige

Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur

Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA sollen tagsüber unter Vollastbedingungen und im Nachtbetrieb in verschiedenen reduzierten Betriebsmodi betrieben werden. Für den

beantragten WEA-Typen liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max. 45 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“, sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 03.08.2022 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche

Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für die beantragten Anlagentypen noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Für die geplanten WEA ist jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte

können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONAL GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerng als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerng als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw. W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitemessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitemessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 200,0 m im mittleren bis unteren Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Obergericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenefalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der

nächsten geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 775 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 200,0 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 600 m betragen. Die WEA liegen somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.12.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Gutachten des Vorhabenträgers zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom 04.12.2020, erstellt durch das Büro LTÖK kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 29.06.2021 zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen

Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und der Wohnbebauung im Außenbereich beträgt ca. 620 m. Größere Straßen befinden sich mit Ausnahme der Landesstraße L953 nicht in der Nähe. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prü-

fungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Es wurden faunistische Erfassungen in den Jahren 2021/22 durchgeführt:

Brutvögel: Im 1000 m-Umkreis der geplanten WEA-Standorte - (und darüber hinaus) wurden flächendeckende Revierkartierungen von Mitte/Ende März bis Mitte Juli 2021 bei geeigneten Wetterbedingungen, schwerpunktmäßig in den frühen Morgenstunden zur Hauptaktivitätszeit

der meisten Vogelarten in Form von sechs Erfassungsdurchgängen durchgeführt. Zudem wurden zweimal, Mitte März und Anfang Juni 2021, Untersuchungen zu den nacht- und dämmerungsaktiven Arten während der entsprechenden Zeiten durchgeführt.

Horste: Im Frühjahr, Mitte April 2021, wurde im Hauptteil der artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsfläche vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Blattaustriebs eine flächendeckende Horstsuche im 1.500 m-Umkreis der geplanten WEA-Standorte (und darüber hinaus) durchgeführt. Anfang Juni 2021 wurden die identifizierten Horste einer Besatzkontrolle unterzogen. In die Ergebnisse sind auch Beobachtungen mit eingeflossen, die während der allgemeinen Brutvogelkartierungen stattfanden.

Rastvögel: Im 1000 m-Umkreis der geplanten WEA-Standorte - (und darüber hinaus) wurden im Herbst von Anfang August bis Mitte Dezember 2021 sowie im anschließenden Frühjahr von Mitte Februar bis Mitte April 2022 an insgesamt 28 (19 + 9) Terminen flächendeckend erfasst.

Rotmilan: Im Herbst 2021 wurden während der regulären Kartierungstermine zu den Rastvögeln bzw. im Anschluss daran gezielte Untersuchungen zur Existenz möglicher Schlafplätze des Rotmilans vorgenommen.
Raumnutzung Greif- und Großvogelarten: Nachdem erst sehr spät Mitte/Ende April 2021 zwei besetzte Brutstätten des Rotmilans im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes identifiziert worden waren, wurden von Mitte Mai bis Mitte August des Jahres gezielte Untersuchungen zur Raumnutzung der Art vorgenommen. Dabei wurden für jede Niststätte zwei feste Beobachtungspunkte eingerichtet, die synchron zur Dauerbeobachtung der Flugaktivitäten der Tiere besetzt wurden. Zudem wurden auch Flugbewegungen weiterer windenergiesensibler Greif- und Großvogelarten, wie Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wiesenweihe, mit erfasst, die in diesem Zusammenhang zu beobachten gewesen waren.

Mornellregenpfeifer: Da sich das Vorhabengebiet nördlich, in der Nähe eines nordrhein- westfälischen Schwerpunktorkommensraumes des Mornellregenpfeifers befindet, eine windenergiesensible Rastvogelart, wurden ergänzend zu den standardmäßigen Rastvogelerfassungen von Mitte August bis Mitte September 2022 gesonderte Kartierungen zum herbstlichen Rastvorkommen der Art im 1.000 m-Umkreis der geplanten

WEA-Standorte vorgenommen. Dabei wurde das gesamte Gebiet im dreitägigen Rhythmus an elf Terminen flächendeckend nach Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers abgesucht. Auswertung des Landschafts- (LINFOS) bzw. Fachinformationssystems (FIS) „Streng geschützte Arten“ des LANUV (Januar 2022) bezüglich der Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der Messtischblätter 4321 (Borgholz) Q 3 und 4 sowie 4421 (Borgentreich) Q 1 und 2.

Abfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Höxter (Juli 2022) zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im 4.000 m-Umkreis. Von der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Höxter wurden Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder windenergiesensibler Greif- und Großvogelarten im 4.000 m-Umkreis der geplanten WEA aus den vergangenen 10 Jahren übermittelt. Von besonderem Interesse sind dabei diejenigen Angaben, die sich auf Vorkommen windenergiesensibler Arten beziehen, welche unter Berücksichtigung des jeweils artspezifischen Wirkraums zu den geplanten WEA-Standorten gemäß MULNV & LANUV (2017) im nahen zeitlichen Umfeld der durchgeführten Kartierungen registriert wurden (nicht älter als 5 Jahre). Dies trifft vorliegend nur auf die Angabe zum Reviervorkommen des Rotmilans an der ehemaligen Bahnlinie bei Natzungen aus dem Jahr 2019 zu.

Kartierungen: Insgesamt wurden 102 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die meisten (65 Arten) können als Brutvogelarten aufgefasst werden. Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es sich bei den Nachweisen häufig um so genannte Brutzeitbeobachtungen handelt, und nicht in jedem Fall ein direkter Brutnachweis erbracht wurde. Jedoch ist ein Brutvorkommen bei den betroffenen Arten aufgrund regelmäßiger Beobachtungen und teilweise brutanzeigender Verhaltensweisen sowie infolge des Vorhandenseins von Lebensraumstrukturen, die ihren allgemeinen Habitatansprüchen entsprechen, als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Neben den Brutvögeln treten 14 Arten während der Brutzeit als Nahrungsgäste auf, u.a. Baumfalke, Dohle, Graureiher, Habicht, Hohltaube, Kernbeißer, Rohrweihe, Schwarzspecht, Schwarzmilan und Wiesenweihe. Insgesamt 30 Arten wurden als Rast- sowie zwölf als Zugvögel nachgewiesen, von denen jeweils einige Arten ebenfalls ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet besitzen. Schließlich wurden mehrere Arten „nur“ als Überflieger mit Transferflügen registriert.

Unter den Brutvogelarten befinden sich 21 planungsrelevante Arten und unter den Rastvogelarten sechs Spezies. Insgesamt neun Arten gelten unter Berücksichtigung ihres Status als windenergiesensibel. Dies sind Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wiesenweihe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotmilan nicht nur als Brut-, sondern auch als Rastvogel in diese Kategorie fällt, denn für die Art besteht der Verdacht der Existenz eines herbstlichen Sammelschlafplatzes im Osten des Untersuchungsgebietes. So konnte beobachtet werden, dass am Morgen des 08.10.2021 ein Trupp von knapp 20 Rotmilanen aus dieser Richtung nach Westen flog, von denen gut die Hälfte der Tiere auch den Rand des 1.000 m-Umkreises der geplanten WEA- Standorte erreichten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren regelmäßig Rotmilane im Untersuchungsgebiet zu beobachten gewesen, allerdings nicht annähernd mit einer derart hohen Anzahl von Tieren. Von den gemäß den Angaben der Unteren Natur-schutzbehörde im Kreis Höxter im Süden des Untersuchungsgebietes bestehenden Rotmilan-Schlafplätzen konnten keine Flugbewegungen in nördliche Richtung nachgewiesen werden. Bei der Horstkartierung 2021 wurden insgesamt 28 Horste registriert, von denen neun ohne Besatz blieben. In den übrigen 19 Fällen, bei Kolkrabe (1x), Mäusebussard (9x), Rotmilan (2x), Sperber (1x) und Turmfalke (6x), fanden Brutnachweise statt. Anhand der Untersuchungen zur Raumnutzung des Rotmilans zeigt sich, dass die Art in Bezug auf die Windpotentialfläche schwerpunktmäßig die nördlichen und südlichen Randbereiche derselben befliegt, wohingegen in den zentralen Bereichen vergleichsweise geringe Aktivitäten dokumentiert wurden. Es wurden an jedem Beobachtungstermin Flugbewegungen der Art festgestellt, insgesamt 383, die sich unter Berücksichtigung der beiden Revierpaare im Norden und Süden auf die allgemeinen phänologischen Entwicklungsphasen der Art aufteilen lassen. Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der Besatz der Horste erst vergleichsweise spät sicher festgestellt wurde, so dass während der beiden ersten saisonalen Entwicklungsphasen keine Beobachtungen stattfinden konnten. Andererseits wurden die Brüten des Rotmilans offenbar in beiden Fällen vorzeitig abgebrochen, wobei dies im Süden zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist als im Norden. Dabei hat im Norden eine längere Revierbindung des vorherigen Brutpaares bestanden, während diese im Süden deutlich geringer erschien, und die dort aufgezeichneten Flugbewegungen möglicherweise auch z.T. anderen Tieren als denen des ursprüngli-

chen Brutpaares angehören. Dennoch können die Ergebnisse als ausreichend belastbar insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung nach dem Schwerpunkt der Raumnutzung der einzelnen Brut- bzw. Revierpaare des Rotmilans gelten, da gerade auch größtenteils die diesbezüglich wichtigen Zeitabschnitte der Jungenaufzucht mit erfasst wurden, die erfahrungsgemäß durch überdurchschnittliche Flugaktivitäten der Altvögel zur Nahrungsbeschaffung für den Nachwuchs gekennzeichnet sind. Die Untersuchungen zur Raumnutzung weiterer windenergiesensibler Greif- und Großvogelarten haben gezeigt, dass in Bezug auf die Windpotentialfläche vor allem der südwestliche und nördliche Randbereich mehr oder weniger regelmäßig von Rohrweihe und Schwarzmilan befliegen werden.

Insgesamt wurden von den beiden Arten 32 bzw. 46 Flugbewegungen registriert. Indes kommen die übrigen Arten, wie Baumfalke, Schwarzstorch und Wiesenweihe, jeweils nur sporadisch vor. Während der gesonderten Ergänzungsuntersuchungen zum Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers 2022 wurden keinerlei Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erbracht. Lediglich im Rahmen der standardmäßigen herbstlichen Rastvogelkartierungen 2021 wurde der Mornellregenpfeifer ein einziges Mal mit einem Individuum festgestellt.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus, dass das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sich durch eine relativ offene Feldflur mit wenigen Gehölzen auszeichnet, die überwiegend durch Ackerflächen und wenige Grünland geprägt wird. Es handelt sich um teils reliefierte Flächen, die angrenzend überwiegend von Waldflächen umschlossen sind bzw. nach Westen und Osten in die Offenlandschaft übergehen. Die offene Feldflur im Umfeld der geplanten Anlagen hat Bedeutung für einige charakteristische Feldvogelarten wie z. B. der Feldlerche sowie als Nahrungshabitat für einige Greifvogelarten wie z. B. den Rotmilan. Von dem geplanten Vorhaben ist der Rotmilan betroffen,

der regelmäßig in den benachbarten Waldflächen in Entfernung zum Vorhaben meist über 1.000 m-1.500 m und weiter brütet. Zudem können anlagbedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren eintreten, falls die Bauzeit in die Brutzeit fällt. Das Gebiet im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist für Fledermäuse relativ uninteressant, da es hier weder besonders geeignete Nahrungshabitate noch potenzielle Quartierstandorte gibt. Dementsprechend wurden hier auch nur wenige Arten nachgewiesen. Neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden vor allem die Rauhaut- und die Kleine Bartfledermaus sowie eine unbestimmte Myotis-Art nachgewiesen. Zwerg- und Rauhautfledermaus gehören zu den windenergiesensiblen Fledermausarten, die (neben weiteren Arten wie z. B. Abendsegler, Nord- und Zweifarbfledermaus) von dem Vorhaben durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere während der Zugzeiten betroffen sein können.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlagen nicht vorhanden. Eine Störung durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Die genannten Arten zählen zu den windenergieempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Arten. Nach Aussage des Gutachters kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes zur aktiven Zeit der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Weitgehend gem. der Empfehlungen des Gutachters ist im vorliegenden

Fall die Abschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s vorgesehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird von den Gutachtern die o. g. fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlagen, kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird seitens der uNB i.V.m. den o.g. Abweichungen vom Vorschlag des Gutachters als tragbare Lösung für ein effektives Risikovororgemanagement angesehen.

Feldlerche

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Das direkte Umfeld der WEA kann weiterhin als Fortpflanzungsstätte dienen. Eine Störung während des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen durch Versiegelung wird durch die dauerhafte Anlage von Ersatzlebensräumen im Umfeld der Vorhabensgebietes kompensiert. Hierfür werden auf einer Fläche von insgesamt 5 ha auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6.

Rebhuhn

Durch die Anlage der dauerhaften Zuwegung zur WEA 4 kommt es zu einem Lebensraumverlust für ein Brutpaar des Rebhuhns (LBP S. 72), der ebenfalls durch die Anlage von Ersatzlebensraum auszugleichen ist, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden. Lt. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ist dazu die Anlage von 1 ha Ausgleichsfläche pro Brutpaar erforderlich, der zur Hälfte als zweijährige Brache bewirtschaftet wird. Dies soll ebenfalls auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flurstück 6, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ersatzlebensraum für die Feldlerche erfolgen, wobei 0,5 ha von dieser Fläche multifunktional einbezogen werden. Der Eignung der Fläche steht nach Auffassung der uNB nichts entgegen, da sowohl die Flächengröße als auch die Lage in Bezug auf potenzielle Störeinflüsse (z. B. Vertikalstrukturen, Verkehrsflächen) sowie die Bewirtschaftung leitfadenkonform angelegt sind.

Goldregenpfeifer

Eine Betroffenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel ergibt sich aus der Lage der WEA innerhalb eines landesweiten Schwerpunktorkommens (SPVK) in Verbindung mit einem tatsächlich dreimal während der Rastvogelkartierung im Frühjahr 2021 vorgefundenen Rastorkommens im Radius von 1.000 m um die WEA 2 und 5 sowie in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 100 m - 280 m) zu dem SPVK. Die vorgefundenen Individuenzahlen (11, 21 bzw. 28 Individuen, vgl. S. 19/20 der ASP II) repräsentieren 2,2 % bis 5,6 % des landesweiten Rastbestandes von It. LANUV weniger als 500 Individuen (<https://artenschutz/naturschutzinformationen.nrw.de>). Ein einfaches Ausweichen der Tiere wird bereits dadurch relativiert, dass alle fünf WEA innerhalb des ausgewiesenen Schwerpunktorkommens errichtet werden sollen und damit im Radius von jeweils 1.000 m die Ruhestätten entwertet werden. Entsprechend hat die uNB Ersatzlebensräume für den Goldregenpfeifer gefordert.

Diese sollen nunmehr mit der Maßnahme A2AR/CEF (LBP-Nachtrag vom 03.07.2024, S. 3 u. 8) umgesetzt werden. Hierfür sind drei Bewirtschaftungsblöcke von jeweils ca. 10 ha Fläche vorgesehen, die alternierend im Frühjahr und Herbst als Ackerbrache eingerichtet werden. Der Auswahl der Flächen ging eine intensive Abstimmung der Antragstellerin mit der uNB voraus. Die Flächen befinden sich randlich innerhalb, bzw. knapp außerhalb des ausgewiesenen SPVK, westlich der Ortslage Borgentreich. Jeweils mehrere Flurstücke werden zu den ca. 10 ha großen Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst, so dass im Ergebnis jährlich eine zusammenhängende Ausweichfläche entsteht. Alle Flächenausweisungen berücksichtigen die It. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung geforderten Meideabstände. Die uNB sieht daher in der Maßnahme A2AR/CEF eine grundsätzlich ausreichende aber auch erforderliche Maßnahme, dem Eintritt des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend entgegenzuwirken.

Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) sieht für die Maßnahme ein populationsbezogenes Monitoring vor, sofern es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt und/oder Vorkommen von landesweiter Bedeutung betroffen sind. Wie bereits ausgeführt, ist mindestens das letztere Kriterium aufgrund der Anzahl der vorgefundenen Exemplare in Verbindung mit der unmittelbaren räumlichen Nähe zum ausgewiese-

nen Schwerpunktorkommen sowie in Verbindung mit der Errichtung aller 5 WEA innerhalb des SPVK erfüllt. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF“, vgl. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Kap. 3) zu werten. Sie dient dem Ziel, dass „...*die ökologische Funktion* (der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Anm. d. Unterzeichners) *im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke weiterhin gewährleistet ist.*“ (Methodenhandbuch Artenschutzprüfung 2021, S. 33). Insofern ist die grundsätzliche Wirksamkeit zeitlich vor dem die Beeinträchtigung auslösenden Ereignis - hier der Errichtung des Mastes der WEA - nachzuweisen. Die Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen oder der Fundamente ist entsprechend unabhängig vom Nachweis möglich. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz führt in Kap. 9 Anforderungen an ein Monitoring auf. Danach ist ebenfalls nachzuweisen, dass sich die Population („*das Vorkommen*“) gegenüber dem Zustand vor Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

Weitere Großvögel:

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Avifauna, insbesondere für Groß- und Greifvögel der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, sind aufgrund fehlender Brutplätze sowohl im Nah- als auch im erweiterten Prüfbereich nicht zu fordern. Der nächstgelegene Brutplatz einer schlaggefährdeten Art (Rotmilan) befindet sich 2021 in einer Entfernung von ca. 1.600 m nördlich zur WEA 1. Der uNB liegen aktuell keine anderen Erkenntnisse vor.

Ein in 2021 im Nahbereich zu den WEA 3 (240 m) und WEA 2 (460 m) verorteter Brutplatz des Rotmilans ist nach den Ausführungen des Gutachterbüros vom 24.05.2023, vermutlich wetterbedingt, zwischenzeitlich ausgefallen. Noch am 25.11.2022 befand sich dieser Horst nach Inaugenscheinnahme durch die uNB in gutem Zustand, der auf einen Besatz auch in 2022 hindeutete. Der Ausfall des Horstes konnte aber durch die uNB bei einem Ortstermin am 30.05.2023 bestätigt werden.

Wegen der bekannten Reviertreue der Art wurde durch das Gutachterbüro 2023 eine Nachsuche nach Brutplätzen im 1.500 m UG durchgeführt (Schreiben vom 29.06.2023). Besetzte Horste wurden, ebenso wie potenzielle Wechselhorste, jedoch nicht gefunden. Ein aufgrund von Plastikverbau vermutlich auf den Rotmilan zurückzuführender und evtl. als Wechselhorst zu klassifizierender Brutplatz im kleinen Wäldchen ca.

300 m nordwestlich der WEA 1, der 2021 durch einen Mäusebussard besetzt war, wurde dabei unbesetzt vorgefunden. Auch 2024 konnte an diesem Horst weder durch die uNB (26.03.2024) noch durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter (25.04.2024) ein Besatz festgestellt werden. Eine Berücksichtigung als Wechselhorst ist daher lt. Leitfaden Arten- und Habitatschutz aufgrund der zweijährigen Nichtnutzung ausgeschlossen. Zusammenfassend ist daher ein Fehlen von Brutplätzen im zentralen Prüfbereich von 1.200 m zu attestieren.

Vermeidungsmaßnahmen aufgrund von Brutvorkommen im erweiterten Prüfbereich könnten lt. § 45b Abs. 4 BNatSchG auch dann erforderlich sein, wenn eine deutlich erhöhte Nutzung des Rotorbereichs der WEA festgestellt würde. Die vorgelegte Raumnutzungsanalyse lässt dies jedoch nicht erkennen. Zwar ist die RNA mangelbehaftet, da Erfassungen erst ab 20.05.2021 erfolgten (s. Stellungnahme der uNB vom 10.01.2023). Jedoch liegt die Beweislast für eine erhöhte Aktivität im Zeitraum vorher bei der uNB. Dieser liegen diesbezüglich aber keine Erkenntnisse vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 5.6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten

von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als

Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich außerhalb von Überschwemmungs-, Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten (MKULNV NRW 2022). Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich an der Bever nordöstlich von Natzungen. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe nicht vorhanden, (vgl. ELWAS WEB, MKULNV NRW 2022). Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte verlaufen einzelne unbenannte Gräben oder Gewässers sowie Bäche (u.a. Eselsbach bei Natzungen). Die Gewässer, bei denen eine Bewertung erfolgt ist (Eselsbach und Eggel) weisen einen schlechten ökologischen und chemischen Zustand auf und

können als erheblich verändert eingestuft werden, (vgl. ELWAS WEB, MKULNV NRW 2022) Grundwasser Das Vorhaben befindet sich im nördlichen Randbereich des Grundwasserkörpers 44_01 „Trias Ostwestfalens“. Der Kluft-Grundwasserleiter wird von Kalk-, Mergel- und Tonsteinen mit geringer bis mittlerer Durchlässigkeit gebildet. Er ist wasserwirtschaftlich von mittlerer Bedeutung und wechselnd ergiebig. Mehrere Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit 3 festgesetzten und 2 geplanten Wasserschutzgebieten liegen im Grundwasserkörper, außerdem einige Brauchwasserentnahmen, (vgl. ELWAS WEB, MKULNV NRW 2022)

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemäß WHG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Weitere Bewertungen entfallen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Bereich der direkten Eingriffsflächen auf dem Anlagenflurstück (BlmSchG-Verfahren), jedoch im Bereich der nächstgelegenen öffentlichen Straßen, über die voraussichtlich die Anlieferung der WEA-Komponenten erfolgen muss. Die Gewässer befinden sich allesamt in einem schlechten ökologischen und chemischen Zustand und sind erheblich verändert. Dem Grundwasserleiter wird eine mittlere wasserwirtschaftliche Bedeutung zugeschrieben. Die Filterwirkung der Böden im Bereich der Standorte ist zumeist gering oder mittel. Die Wasserleitfähigkeit wird ebenfalls als gering bis mittel, am Standort der WEA als hoch eingeschätzt.

Die Standorte sind Grundwasserfrei. Die Empfindlichkeit des Grundwassers kann lokal, in Bereichen mit hohen Durchlässigkeiten und geringen Filterwirkungen erhöht sein. Bei einer Planung in Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten kann eine Verminderung der Abfluss- und Versickerungsleistung auftreten, die sich nachteilig auf das Hochwassergeschehen auswirken kann. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich kann den Schutzzwecken von Wasserschutzgebieten entgegenstehen. Beeinträchtigungen können neben der Flächenversiegelung (Verringerung der Grundwasserneubildung) auch mögliche Einträge und Verschmutzungen sein. Derartige Gebiete sind nicht betroffen.

Eine Überplanung von Oberflächengewässern schließt sich i.d.R. planungsrechtlich aus. Diese befinden sich jedoch nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich der WEA (Anlagenflurstücke). Für die externe Zuwegung können vorhandene Querungen über südlich der WEA verlaufende unbenannte Gräben genutzt werden. Während der Anlieferung der Großkomponenten ist ggf. eine temporäre Erweiterung von Wegen im Umfeld der Gewässer erforderlich. Soweit Gewässer tangiert werden sind die Maßnahmen zuvor mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (ggf. Einholen einer wasserrechtlichen Erlaubnis). Diese Eingriffe betreffen jedoch nicht das BImSchG-Verfahren und sind separat zu beantragen. Abwässer entstehen beim Betrieb der WEA laut Herstellerangaben nicht. Niederschlagswasser kann entlang der Oberflächen der Anlagen ins Erdreich abgeleitet werden ohne durch Schadstoffe verunreinigt zu werden (vgl. Kap. 2.2.3.). Bei sachgemäßem Betrieb der WEA werden keine Schadstoffe an das Grundwasser oder Gewässer abgeben und keine sonstigen stofflichen Emissionen verursacht. Es erfolgt daher keine (Fern-)Einwirkung auf Feuchtbiotope. Auch eine Veränderung des Grundwasserregimes ist bei den lediglich lokalen (Teil-) Versiegelungen nicht zu erwarten. Während der Bauphase können Grundwasserabsenkungen (Wasserhaltungsmaßnahmen) im Fundamentbereich notwendig sein. Maßnahmen zur Wasserhaltung (Grundwasserabsenkungen, Grundwasserentnahme, Einleitung) erfordern ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis soweit sie nicht in die BImSchG-Genehmigung inkludiert werden. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen grundwasserabhängigen Landökosysteme (s. Abbildung 23) nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen des qualitativen und quantitativen Zustands des Grundwassers sind aufgrund der lokalen Eingriffe (Fundamente) nicht zu erwarten.

Aufgrund des großen Grundwasserabstandes der Standorte sind voraussichtlich nur bedingt Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauphase erforderlich, welche sich insb. bei allgemeiner Trockenheit auf benachbarte Gewässer oder Gehölzbestände auswirken könnten. Die nächstgelegenen Gewässer und Gehölzbestände, befinden sich zumeist in mehr als 100 m Entfernung zu den Standorten. Die Fließgewässer und Grünlandbestände in der südlich liegenden Biotopverbundfläche (VB-DT-4421-002) werden als klimasensitiv eingestuft (Sommertrockenheit). Es wird davon ausgegangen, dass eine potentielle Absenkung außerhalb der Reichweite der umliegenden Gewässer oder Gehölze liegt. Die

Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf wenige Wochen während der Fundamentarbeiten. Das aus der Baugrube abgepumpte Wasser wird in den Wasserkreislauf zurückgeführt, so dass es nicht zu einem Verbrauch von Grundwasser kommt. Das Grundwasserniveau kann sich zeitnah vollständig regenerieren. Durch die Planung sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

Es kommt durch die Eingriffe auf den Anlagenflurstücken (BlmSchG-Verfahren) nicht zu einer dauerhaften Beanspruchung von Oberflächengewässern. Mit der Querung einzelner vorhandener Gräben für die temporären externen Zuwegungen, kann ein zeitlich begrenzter wasserrechtlicher Eingriff erforderlich werden, welcher zuvor mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen sind (separates Antrags-Verfahren). Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben (betriebs- und anlagebedingt) keine erheblichen Beeinträchtigungen des qualitativen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu befürchten sind. Der Oberflächenabfluss über die Eingriffsflächen bleibt grundsätzlich erhalten, bzw. erfolgt verzögert. Beeinträchtigungen sind nur lokal im Bereich des Fundamentes (Vollversiegelung) zu erwarten. Einer potenziellen Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich (Öl der Baufahrzeuge etc.) ist durch vorsichtigen Umgang mit diesen Stoffen bzw. nach Möglichkeit Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch den Einbau von Auffangwannen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt. (IVBW5) Grundwasserabhängige Biotope sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Maßnahmen zur Wasserhaltung sollten mit der Bauanzeige mit den zuständigen Wasser- und Bodenbehörden abgestimmt werden. Bei einem Bau der WEA in sehr trockenen Sommern, sollte mit Blick auf die benachbarten klimasensitiven Biotoptypen eine zusätzliche Absenkung vermieden oder im Zuge einer Umweltbaubegleitung überwacht werden. BWÜ- Soweit eine Absenkung erforderlich ist, sollte der genaue Absenkrichter vorab durch einen Bodengutachter ermittelt werden.

Durch die vorangehend genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser/Grundwasser ausgeschlossen werden.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es ist zwar eine Betroffenheit von einer Wasserschutzgebiet gegeben, die Beeinträchtigungen sind aber hinnehmbar und entsprechend zu tolerieren. Die Auswirkungen auf das WSG wurden im Genehmigungsverfahren u. a. auch durch hydrogeologische Untersuchungen gutachtlich und durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft. Zum Schutzes des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt, dass das BNatSchG unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen

Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt: „Im Folgenden werden nur die Schutzgebiete genauer beschrieben, die laut der vorangehenden tabellarischen Auflistung betroffen sind. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes (LSG-4420-0001) „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ sind u.a.:

a) zur Erhaltung/Wiederherstellung der Leistungs-/Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Erhaltung des Grünlandes sowie der Landschaftsstrukturelemente wie Hecken und Feldgehölze

- b) zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen
- c) zur Erhaltung/Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
- d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturraumtypischen Landschaftsbilder, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung des Gebiets für die natur- und landschaftsbezogene Erholung.

Im 300 m Umfeld der geplanten WEA 1 und 4 befindet sich das o.g. LSG. Eine Inanspruchnahme und mögliche Beeinträchtigung durch das Projekt ist, bis auf einen kleinen Bereich der temporären Zufahrt zur WEA 4, nicht vorgesehen.

Historische Sehenswürdigkeiten und imposante Naturschönheiten bilden die beiden Stützpfeiler des Naturparks (NTP-006) „Teutoburger Wald / Eggegebirge“. Das Gebiet umschließt u.a. den nördlichsten Vulkan Deutschlands, die Schlucht der "Alten Eisenbahn", das Hermannsdenkmal, die Externsteine sowie alte Burgen und Klöster. Der Naturpark beheimatet die für eine Mittelgebirgslandschaft typische Flora und Fauna, mit einem hohen Waldanteil und sanften Bergen und Tälern. Auf seiner Fläche vereint der Naturpark viele Ausflugsziele. Seltene Wildtiere und Pflanzenarten machen ihn zu einem ökologischen Refugium von einzigartiger Qualität. Wanderwege sowie kulturelle und archäologische Erlebnispfade durchziehen das Gebiet. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Naturparke sollen entsprechend ihren beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele

des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden. Die geplanten WEA liegen innerhalb des Gebietes, wie auch zahlreiche weitere Windenergieanlagen. In NRW gelten Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG sowie Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes/ der Landschaftspflege oder Anpflanzungen, festgesetzt als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z.B. gem. Kompensationsflächenverzeichnis. Es finden sich Alleeen > 100 m Länge im 300 m Umfeld der geplanten WEA 5. Eine Inanspruchnahme und mögliche Beeinträchtigung durch das Projekt ist nicht vorgesehen.“

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 2 der Verordnung vom 01.12.2006 zur Errichtung von Windenergieanlagen solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inanspruchnahme der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Im UVP-Bericht wird dazu wie folgt nachvollziehbar ausgeführt: „Der Untersuchungsraum Schutzgut Klima/Luft liegt im Bereich des Oberwälder Berglandes und weist ueberwiegend ein maessig mildes, collin bis submontanes Klima auf mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 750-900 mm, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5-8,5°C und einer durchschnittlichen Länge der Vegetationsperiode (Tagesmittel der Lufttemperatur = 5°C) von 230-240 Tagen (vgl. LINFOS NRW 2020). Vor allem das untere Nethetal ist im Übergang in das wärmere Wesertal klimatisch begünstigt mit einer etwas laengeren Vegetationsperiode (240-250 Tage) und eine leicht erhöhten Jahresdurchschnittstemperatur (8,5-9°C). Am östlichen Rand des Eggerückens verstärken sich submontane Einflüsse. Die jährlichen Niederschlagsmengen steigen auf 900-1000 mm an (mit einem sekundären Maximum im Januar), die Vegetationsperiode verkürzt sich auf 220-230 Tage. Reliefbedingt ist der Landschaftsraum relativ nebelarm, lediglich in Tallagen und in einzelnen Kuppenlagen treten vermehrt Nebeltage auf (vgl. LINFOS NRW 2020).

Lokalklimatisch bedeutsam sind Flächen mit einer hohen Frisch- und Kaltluftproduktion. Kaltluft entsteht in bodennahen Luftschichten während der nächtlichen Abkühlung (Strahlungsnächte). Die Höhe der Produktionsrate ist dabei u.a. abhängig von der Vegetationsbedeckung und dem Relief. Wälder und größere Gehölzbestände sorgen für die Produktion von Frischluft. Die Verdunstung erhöht die Luftfeuchtigkeit und Stäube und Luftschadstoffe werden ausgefiltert. Im Untersuchungsraum sind ueberwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und nur vereinzelt Grünlandflächen vorhanden. Gehölzstrukturen sind lediglich kleinräumig z.B.

im Bereich von Gräben vorhanden. Entlang von Feldwegen sind vereinzelt Saumstrukturen und wenige Einzelbäume vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) haben eine mittlere Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft (in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung und der Wahl der Ackerfrüchte) (Mosimann, Frey, Trute 1999). Die vorhandenen wenigen Gehölzstrukturen tragen in sehr geringem Maße zur Filterung von Luftschadstoffen und zur Frischluftproduktion bei. Der Luftaustausch ist in Abhängigkeit vom Relief gegeben. Vorbelastungen - vor allem im Bezug zur Lufthygiene - bestehen nicht. Bei den Straßen im UG handelt es sich um wenig befahrene Feldwege. Aus geländeklimatischer Sicht ist der Untersuchungsraum als überwiegend unversiegelte Offenlandfläche und damit als Kaltluftentstehungsfläche grundsätzlich mittel empfindlich gegenüber Versiegelungen / Überbauungen.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Im UVP-Bericht werden die Kulturlandschaft und ihre Elemente im Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe erfasst und bewertet, welcher nach Maass (2000) den Bereich dominanter Anlagenwirkung markiert. Im Einzelfall können Beeinträchtigungen auch über diesen Wirkradius hinausgehen. Zur Ermittlung bedeutsamer, bzw. raumwirksamer Bau- und Bodendenkmale und Bereiche wurde der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold (LWL 2017) ausgewertet.

Die Belange der Baudenkmäler sind durch die geplanten WEA_nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in substantieller Weise nicht betroffen. Aus dem Scoping ergaben sich Hinweise auf Bodendenkmäler (Wüstung) im

Bereich der WEA 5 (DKZ 4421,0206 und 4421,0147). Westlich neben der Wüstung befinden sich ein großer rechteckiger Luftbildbefund (DKZ 4421,0269), der noch nicht näher klassifiziert werden konnte und eine jungsteinzeitliche Lesefundstelle (DKZ 4421,0057). Die Umsetzung der WEA 5 bedarf daher einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe am Anlagenstandort (inklusive sämtlicher Zuwegungen, Leitungsgräben, Aufstellflächen etc.) damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann (|VKul|). Für die WEA 1 - 4 bestehen gemäß Stellungnahme zum Scoping seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Da nicht auszuschließen ist, dass bei übrigen Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, wird die Maßnahme |VKu2| festgelegt. Im Bereich der potentiellen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (15-fache WEA-Gesamthöhe = rd. 3 km) finden sich mehrere raumbedeutsame Denkmäler. Bedeutsame Sichtbeziehungen, insbesondere solche, die in Richtung der Anlagen weisen, sind im Umkreis der 15-fachen WEA Gesamthöhe nicht verzeichnet.

Der Vorhabenträger hat zudem ein Gutachten zum Denkmalschutz (Butenschön 2022) erstellen lassen, welches sich neben den raumbedeutsamen auch mit sonstigen Baudenkmalern befasst. Das Gutachten hat 32 Objekte in der engeren Umgebung und 22 in der weiteren Umgebung identifiziert, welche sich teilweise mit den raumbedeutsamen Denkmälern decken. Aufgrund des Umfangs werden die weiteren Denkmäler hier nicht erneut aufgeführt und sind dem Gutachten zu entnehmen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Kulturlandschaft 9 „Weserbergland - Höxter“ gemäß LWL (2017): Diese Kulturlandschaft ist weitgehend identisch mit dem heutigen Kreis Höxter. Sie ist naturräumlich nach Nordosten und Osten durch die Weser (gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen) sowie nach Westen zur Kulturlandschaft Paderborner Hochfläche abgegrenzt. Die Grenze zu Hessen im Süden und zum Lipper Land im Norden hat - bei ähnlichen naturräumlichen Bedingungen - ihren Grund in den alten territorialen sowie den bis heute wirksamen und sichtbaren konfessionellen Grenzen. Die beiden Bördelandschaften der War-

burger und Steinheimer Börde besitzen tiefgründige und sehr ertragreiche Lösslehmböden, stellenweise mit Niedermoorbildung oder breiten Auen. Daneben herrschen groß parzellierte Feldfluren mit intensivem Ackerbau vor. Die Warburger Börde zeichnet sich durch eine offene Agrarlandschaft aus, die waldfrei und weitgehend frei von gliedernden Landschaftselementen ist. Grünland kommt nur an Sonderstandorten vor. Die Steinheimer Börde ist stärker strukturiert und gegliedert, da sie durch kleine Flüsse mit ihren zahlreichen Nebengewässern zerteilt und in langgestreckte Geländerücken (Riedel) aufgelöst wird. Aus den ursprünglichen Streusiedlungen entwickelten sich im Mittelalter kleine Haufendörfer, die häufig in der Umgebung von Klöstern oder Adelssitzen lagen. Die ländliche Bebauung wird durch Längsdielenhäuser aus Fachwerk bestimmt, die sich vom frühen Zweiständerhaus zum Drei- und Vierständer entwickelten. Charakteristisch ist neben den bäuerlichen Gehöften die Vielzahl an ehemaligen Rittergütern und Gutsanlagen der Klöster und Stifte, die die ältesten massiven ländlichen Bauten darstellen. Ebenso prägen zahlreiche Herrenhäuser und Adelssitze die Landschaft. Letztere fielen aufgrund historischer Entwicklungen entweder wüst oder wurden wie die Niederungsburgen, entsprechend den Ansprüchen an bequemeres Wohnen und modische Baustile, um- bzw. neugebaut.

Führend und weit ausstrahlend blieben über Jahrhunderte die Reichsabtei Corvey unter den Klöstern sowie Höxter und Warburg unter den Städten. Das karolingische Westwerk der ehemaligen Reichsabtei Corvey (geweiht 873) ist der älteste Sakralbau und zugleich Ursprung der Missionierung der Weserregion. Daneben tragen zahlreiche weitere romanische und gotische Kloster-, Stadt- und Dorfkirchen zur Prägung der Landschaft bei. Die zu den ältesten der Region gehörenden Städte Höxter und Warburg zeichnen sich durch weitgehend erhaltene historische Stadtbilder aus. Zu ihrer Entwicklung und Blüte trugen die über Jahrhunderte konstanten Verkehrswege bei. Zentrale Bedeutung hatten die Weser und die Landverbindungen in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung. Im stark bewaldeten Bergland des Eggegebirges und Brakeler Landes befinden sich unzählige Grabhügel und Grabhügelgruppen der Bronzezeit, eisenzeitliche und/oder frühmittelalterliche Wallburgen, frühmittelalterliche Friedhöfe, mittelalterliche Wüstungen, mittelalterliche Stadtkerne und zahlreiche Klöster sowie eine Bergbau- und Glasherstellungslandschaft.

Durch das Vorhaben sind folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche betroffen:

K 9.15 Desenberg mit Warburger Börde

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich um die weithin sichtbare Burgruine auf dem Vulkankegel des Desenberges wird seit Jahrhunderten entscheidend von der Bewirtschaftung durch adelige Güter geprägt. Der 343 m hohe Vulkankegel des Desenberges mit der Burgruine und der offenen Weidelandschaft auf den Bergflanken ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen (Landmarke), der das muldenförmige Becken der Warburger Börde um über 140 m überragt.

In der Warburger Börde kommen die fruchtbarsten Lössböden in ganz Westfalen vor; in der Feldflur von Lütgeneder liegen sogar die besten Böden der alten Bundesländer. Die offene Agrarlandschaft der Börde ist weitgehend frei von gliedernden Landschaftselementen. Die ackerbauliche Nutzung dominiert, Grünland kommt nur an Sonderstandorten vor. Die ländliche Siedlungsstruktur aus geschlossenen Haufendörfern und einzelnen großen Gütern hat sich bis heute weitgehend ungestört erhalten. Die Warburger Börde gehört zu den Altsiedellandschaften in Nordrhein-Westfalen und weist bedeutende archäologische Funde seit der Altsteinzeit auf (> KLB der Archäologie A 9.02). Mit den NSG Lebersiek, Körbecker Bruch, Menner Seihe, Unteres Eggeltal, Desenberg und Kalkmagerrasen bei Calenberg und Dalheim stehen Teile des Kulturlandschaftsbereiches unter Naturschutz.

A 9.02 Warburger Börde

Die Warburger Börde ist der nördliche Ausläufer der nordhessischen Lösslandschaft und dank seiner außerordentlichen Fruchtbarkeit seit den Anfängen der Jungsteinzeit intensiv besiedelt worden. Hier liegt der bedeutendste archäologische Raum Ostwestfalens, der die höchste Fundstellendichte aufweist. Davon zeugen für die Jungsteinzeit nicht nur die zahlreichen großen, zum Teil befestigten Zentralsiedlungen der ersten mitteleuropäischen Bauernkultur der Linienbandkeramik (Siedlung und Gräberfeld von Borgentreich-Großeneder und Warburg-Hohenwepel, Kreis Höxter), sondern auch die sogenannten Erdwerke mit einem Durchmesser von bis zu 500 m der Michelsberger Kultur und die Großsteingräber (Galeriegräber) der Wartberg Kultur mit der Nekropole von Warburg und dem Siedlungsplatz von Warburg-Menne am Ende dieser Periode

Während von der Bronzezeit nur wenig erhalten geblieben ist, blühte die Region seit dem 8./7. Jahrhundert v. Chr. wieder auf, was durch Urnengräberfelder und zahlreiche Siedlungsplätze belegt ist, in denen auch handwerkliche Tätigkeiten wie Metallverarbeitung intensive Anwendung fanden. Beispielhaft für die mittelalterliche Geschichte stehen die Burg auf dem Desenberg für die Territorialherrschaft des Adels und die Stadt Warburg als städtisches Macht- und Handelszentrum. Die erst vor wenigen Jahren freigelegte Holsterburg spiegelt mit der technisch aufwändigen Bauweise den wirtschaftlichen Wohlstand des Adels wider.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Brakel keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügbaren Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima)

ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuerung, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im

Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Ne-

benbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung
0	Deckblatt
0	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag, Kurzbeschreibung, Kosten
2	Kartenwerke
3	Anlagenbeschreibung
4	Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen)
5	Angaben zu Emissionen
6	Arbeitsschutz
7	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
8	Abfälle
9	Wasserwirtschaft
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11	Landschafts- und Artenschutz
12	Bodenschutz
13	Umweltverträglichkeit
14	Sonstiges

Nebst sämtlicher Gutachten:

- 5.1 Schallimmissionsprognose für den Standort Borgentreich der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.08.2022
- 5.2 Schlagschattenwurfprognose für den Standort Borgentreich der der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 04.08.2022

- 4.8 Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 10.10.2022
- 4.9 Ingenieurgeologisches Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 27.09.2022
- 11.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan der enveco GmbH vom 07.05.2024 nebst sämtlichen Anhängen
- 11.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Dr. rer. nat. Olaf Denz, Stufen I und II vom 14.10.2022, nebst Nachträgen vom 20.07.2023 und 17.06.2024
- 13.1 Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht der enveco GmbH vom Oktober 2022
- 14.1 Denkmalpflegerisches Fachgutachten der Dr.-Ing Sylvia Butenschön vom 27.03.2023

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)

<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)

<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen